

Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank, Änderung der Satzung 2024, Generalversammlung 12. Juni 2024 TOP 8

Die Änderung unserer Satzung ist gemäß § 30 a unserer Satzung Gegenstand der Beschlussfassung der Generalversammlung. Die Änderungen orientieren sich an der Mustersatzung des BVR und wurden im Vorfeld mit dem Justiziar des Genoverbands e. V., Herrn Dr. Schulteis, abgestimmt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Generalversammlung vor, folgende Paragraphen in der Satzung zu ändern. Aus der beigefügten Synopse werden die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut sowie Erläuterungen zu den Hintergründen ersichtlich:

Aktuelle Fassung, Stand: Juni 2021	Änderungsvorschläge	Kommentar
<p>§ 15 Vertretung (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB zweite Alternative befreien.</p>	<p>(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder <u>oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen</u> gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB zweite Alternative befreien.</p>	<p>gem. Mustersatzung</p>
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, (...) g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p>	<p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen <u>und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</u></p>	<p>gem. Mustersatzung Es ist sinnvoll, Verzeichnisse dem Aufsichtsrat zu zeigen. Die in der Satzung vorgesehene Pflicht dazu war aber unnötig strikt formuliert („unverzüglich dem (gesamten) Aufsichtsrat vorzulegen“) und rechtlich nicht erforderlich. Daher ist sie aus der Satzung gestrichen worden.</p>
<p>§ 19 Willensbildung (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(3) <u>Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</u> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <u>schriftlich oder</u> im Wege <u>schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien elektronischer Kommunikation</u> zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>gem. Mustersatzung: § 19 Abs. 3 ist um Klarstellungen ergänzt worden. Zunächst wird ausgesagt, dass Vorstandssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können, und erklärt, was virtuelle und was hybride Sitzungen sind. Schließlich wird klargestellt, dass Vorstandsbeschlüsse grundsätzlich auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.</p>
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: (...) f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs.1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c);</p>	<p>f) <u>die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die</u> Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, <u>die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c);</u></p>	<p>gem. Mustersatzung § 23 Abs. 1 f) ist an den Inhalt des neuen § 43b Abs. 6 Satz 1 GenG angepasst worden. Hinsichtlich der Details zur Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren verweist er auf § 36a Abs. 3 der Satzung.</p>
<p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <u>Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u></p>	<p>gem. Mustersatzung § 23 Abs. 2 erklärt, dass und unter welchen Voraussetzungen virtuelle oder hybride gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat möglich sind.</p>
<p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.</p>	<p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <u>anwesend sind mitwirken.</u></p>	<p>gem. Mustersatzung Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht mehr auf die physische Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Organmitglieder abzustellen. Aus diesem Grund verlangen § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung schon nicht mehr die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der</p>

Aktuelle Fassung, Stand: Juni 2021	Änderungsvorschläge	Kommentar
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats (3) Aufsichtsratsmitglieder, die das 68. Lebensjahr vollenden oder den von ihnen bei ihrer Wahl repräsentierten Geschäftsbereich nicht mehr vertreten, scheiden mit der nächsten Generalversammlung vorzeitig aus dem Amt.</p>	<p>(3) Aufsichtsratsmitglieder, die das <u>70. 68.</u> Lebensjahr vollenden <u>oder den von ihnen bei ihrer Wahl repräsentierten Geschäftsbereich nicht mehr vertreten,</u> scheiden mit der nächsten Generalversammlung vorzeitig aus dem Amt.</p>	<p>Beschlussfassung, § 23 Abs. 4 ist daran angeglichen worden.</p> <p>Anpassung an die in der Branche übliche Altersgrenze.</p>
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(3) <u>Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</u> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <u>schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien</u> zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>gem. Mustersatzung Wie § 19 Abs. 3 ist auch § 25 Abs. 3 um Klarstellungen ergänzt worden. Zunächst wird ausgesagt, dass Aufsichtsratssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können, und erklärt, was virtuelle und was hybride Sitzungen sind. Schließlich wird klargestellt, dass Aufsichtsratsbeschlüsse grundsätzlich auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.</p>
<p>§ 27 Frist und Tagungsort (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort <u>oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung eine andere Form der Versammlung (§ 36a) festlegen.</u></p>	<p>gem. Mustersatzung § 27 Abs. 3 ist an den Wortlaut des § 43b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GenG angepasst worden.</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, <u>die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. Die §§ 36a bis § 36c bleiben unberührt.</u></p>	<p>gem. Mustersatzung Neuerdings ist bei der Einberufung der Generalversammlung auch die <i>Form der Versammlung</i> bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, ist außerdem die <i>Form der Erörterungsphase</i> bekannt zu machen. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, sind ferner die erforderlichen Angaben zur <i>Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation</i> bekannt zu machen. § 28 Abs. 3 ist entsprechend ergänzt worden. Im letzten Satz des Absatzes 3 ist außerdem ein <i>Zitat korrigiert</i> worden.</p>
<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p>	<p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. <u>Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</u></p>	<p>gem. Mustersatzung Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden. Das Nähere hierzu hat dann die Satzung zu regeln, was hinsichtlich der Entscheidung über das Ob in § 33 Abs. 1 Satz 2 geschieht, wenn es um Wahlen und Abstimmungen geht.</p>
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind</p>	<p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, <u>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase,</u> Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <u>Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</u> Die Niederschrift muss von dem</p>	<p>gem. Mustersatzung Auch für das Protokoll der Generalversammlung macht das GenG jetzt weitere Vorgaben. Neben dem Ort und dem Tag der Versammlung hat die Niederschrift nun die Form der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist darin außerdem die Form der Erörterungsphase anzugeben. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist außerdem als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft im Protokoll zu erwähnen. § 35 Abs. 2 ist entsprechend ergänzt worden.</p>

Aktuelle Fassung, Stand: Juni 2021	Änderungsvorschläge	Kommentar
die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	
(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	gem. Mustersatzung in § 35 Abs. 5 ist außerdem ein Zitat korrigiert worden.
<p>§ 36 a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>	<p>§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder <u>an einem Ort</u> abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall <u>muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p>	<p>gem. Mustersatzung § 36 a regelt die alternativ zur Präsenzversammlung möglichen Formen der Generalversammlung näher.</p> <p>§ 36a Abs. 1 definiert und regelt die virtuelle Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz.</p> <p>Steht in Verbindung mit § 23 f) (Festlegung)</p>
(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.	(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann <u>auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort dergestalt erfolgen (hybride Versammlung), dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.</u>	gem. Mustersatzung § 36a Abs. 2 definiert und regelt die hybride Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz.
(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.	(3) Die Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die <u>Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist.</u>	gem. Mustersatzung § 36a Abs. 3 definiert und regelt die Generalversammlung im gestreckten Verfahren in Anlehnung an das Gesetz. Typisch für diese Versammlungsform ist die Aufteilung in eine Erörterungsphase, die entweder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden kann, und eine nachgelagerte Abstimmungsphase.

Aktuelle Fassung, Stand: Juni 2021	Änderungsvorschläge	Kommentar
	<p><u>Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p>	
<p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p>	<p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) <u>ohne physische Anwesenheit</u> in einer virtuellen der Generalversammlung ist <u>nur</u> zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p>	<p>gem. Mustersatzung Gemäß § 36a Abs. 4 gelten die Voraussetzungen für die Ausübung von Stimmvollmachten nicht mehr nur für virtuelle, sondern alle Generalversammlungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder.</p>
<p>(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	<p>(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	<p>gem. Mustersatzung Der frühere § 36a Abs. 5 enthielt Regelungen zur hybriden Versammlung, die sich nun in § 36a Abs. 2 finden. Er konnte daher <i>ersatzlos entfallen</i>.</p>
<p>§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 52,- €.</p>	<p><u>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</u> <u>Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt.</u> <u>Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 52,- €.</u></p>	<p>gem. Mustersatzung Für die unterschiedliche Regelung der Zeit vor und nach dem 1. Januar 2022 besteht inzwischen kein Bedarf mehr. Die Satzung einer eG muss allerdings eine Regelung der Nachschusspflicht enthalten. Das gilt auch dann, wenn eine Nachschusspflicht nicht existiert. Daher ist § 40 nicht gestrichen, sondern umformuliert worden.</p>
<p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht (3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder <u>ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht</u> oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p>	<p>gem. Mustersatzung Internet als Veröffentlichungsstelle explizit ergänzt</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft (<u>soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist</u>), der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden unter ihrer Firma im <u>elektronischen Unternehmensregister Bundesanzeiger</u> veröffentlicht.</p>	<p>gem. Mustersatzung Die Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie hat zu Änderungen bei der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten für Kreditinstitute geführt. Unter anderem hat sich das Offenlegungsmedium geändert. Daher sind der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und die weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen nicht mehr dem Bundesanzeiger, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.</p>